



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 17 0165/2021/1</b>	<b>22.03.2021</b>

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;  
hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zur Änderung in der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017.

## Sachdarstellung :

### **Änderung des § 4 Absatz 7 (Gartenbewässerung)**

Die Abwassergebühren werden nach der Menge der Abwässer und dem Grad der Verschmutzung abgerechnet.

Da die häuslichen Schmutzwassermengen nicht durch Messeinrichtungen ermittelt werden, gelten als Abwassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dies wird als Frischwassermaßstab bezeichnet. Im Regelfall handelt es sich hierbei um die von den Stadtwerken Emmerich abgerechneten Frischwassermengen.

Die Stadt Emmerich am Rhein ermöglicht Grundstückseigentümern, das auf ihren Grundstücken zur Bewässerung und zur Befüllung von Poolanlagen verwendete Frischwasser der Gebührenabrechnung mitzuteilen, damit für diese Menge keine Abwassergebühren entrichtet werden müssen.

Bereits im letzten Jahr wurde der § 4 Absatz 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung dahin gehend konkretisiert, dass der Nachweis durch von der Stadt anerkannte Messvorrichtungen zu erfolgen hat.

In der Praxis hat sich jetzt gezeigt, dass die Regelung im § 4 Absatz 7 hinsichtlich der Meldezeitpunkte nach wie vor nicht konkret genug ist.

Daher sollen im Absatz 7 die Termine zur Erst- und Folgemeldung deutlicher angegeben werden.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung von der bisherigen und der zukünftigen Regelung:

Bisher:

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

zukünftig:

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.

Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zu der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich vom 05.04.17 zu beschließen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 17 0165 2021 1 A 1 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung ab 5.2021